

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

10.03.2011**7.35.AfK.UNIcert Nr. 1**

Spezielle Ordnung für die UNIcert®-Fremdsprachenausbildung

Spezielle Ordnung für die UNIcert®-Fremdsprachenausbildung an der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 16.11.2010

Fassungsinformationen

1. Änderungsfassung: vom Präsidium am 24.03.2015 genehmigt; tritt am 25.03.2015 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

| | <i>Beschluss</i> | <i>Genehmigung</i> | <i>Inkrafttreten/Geltung</i> |
|----------------------------|------------------|----------------------|------------------------------|
| <i>Ordnung</i> | 16.11.2010 | Präsidium 07.12.2010 | 10.03.2011 |
| <i>1. Änderungsfassung</i> | 01.10.2014 | Präsidium 24.03.2015 | 25.03.2015 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Fassungsinformationen..... | 1 |
| Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen..... | 1 |
| § 1 (zu § 1 AII B)..... | 2 |
| § 2 (zu §§ 3 und 4 AII B)..... | 2 |
| § 3 (zu § 6 AII B)..... | 2 |
| § 4 (zu § 7 AII B)..... | 2 |
| § 5 (zu § 8 AII B)..... | 2 |
| § 6 (zu § 10 AII B)..... | 2 |
| § 7 (zu § 13 AII B)..... | 3 |
| § 8 (zu § 16 AII B)..... | 3 |
| § 9 (zu § 25 AII B)..... | 3 |
| § 10 (zu § 24 AII B)..... | 4 |
| § 11 In-Kraft-Treten..... | 4 |
| Anlagen | 4 |

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.7.2004 (StA S. 2154) hat das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 AIB)

An der Justus-Liebig-Universität Gießen wird im Rahmen von oder als Ergänzung zu den vorhandenen Studiengängen durch das Zentrum für fremdsprachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen (ZfbK) eine Fremdsprachenausbildung für die im Anhang 1 aufgeführten Sprachen und zu dort genannten Spezifikationen angeboten, die mit dem Erwerb eines UNICert[®]-Hochschul-Fremdsprachenzertifikats abgeschlossen werden kann.

§ 2 (zu §§ 3 und 4 AIB)

(1) Die Teilnahme an der UNICert[®]-Fremdsprachenausbildung setzt die Einschreibung in einem der Studiengänge, die Teilnahme an einer fachspezifischen Fremdsprachenausbildung in einem facheinschlägigen Studiengang an der Justus-Liebig-Universität Gießen voraus. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag Ausnahmen für die Zulassung zu einer fachspezifischen Fremdsprachenausbildung zulassen.

(2) Die Teilnahme an den Ausbildungsstufen UNICert[®] II und UNICert[®] III setzt die erfolgreiche Absolvierung der vorausgehenden UNICert[®]-Ausbildungsstufe bzw. eines Einstufungstests voraus, mit dem das erforderliche Eingangsniveau für die jeweilige Ausbildungsstufe nachzuweisen ist. Die Modalitäten und Termine dieser Tests werden auf der Website des Forums Sprachen & Kulturen des ZfbK bekannt gegeben.

§ 3 (zu § 6 AIB)

(1) Aufgrund der Besonderheiten der Ausbildung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 AIB) umfasst ein Modul 2 bis 4 Leistungspunkte (CP).

(2) In der Regel hat ein Modul ein Verhältnis von Präsenz- und Eigenarbeit von 1:1. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Modulbeschreibungen in Anhang 2.

§ 4 (zu § 7 AIB)

(1) Die Ausbildungsstufe UNICert[®]-Basis entspricht einem Zeitaufwand von 8 Leistungspunkten (CP), die angebotenen UNICert[®]-Fertigkeitsstufen I bis III entsprechen einem Zeitaufwand von jeweils 8 bis 12 Leistungspunkten (CP) und haben jeweils eigene, aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile.

(2) Die regelmäßige Kursteilnahme ist als Prüfungsvorleistung Voraussetzung für die Erteilung eines Leistungsnachweises. Als regelmäßig gilt die Kursteilnahme dann, wenn mindestens 80 % der Sitzungstermine besucht wurden.

§ 5 (zu § 8 AIB)

Die Anzahl der Teilnehmenden soll 25 pro Lehrveranstaltung nicht übersteigen.

§ 6 (zu § 10 AIB)

(1) Die Prüfungen sind modulabschließend und am Ende derjenigen Ausbildungsstufen, für die eine abschließende Prüfung vorgesehen ist, modulübergreifend. Das Verfahren zur Notenbildung für die Module ergibt sich aus den Modulbeschreibungen.

(2) Den Abschluss der Ausbildungsstufe UNICert[®] Basis erwerben Neuanfänger/innen nach erfolgreicher Absolvierung der für diese Ausbildungsstufe vorgesehenen Lehrveranstaltungen durch eine abschließende Prüfung (Abschlussklausur des letzten Ausbildungsabschnittes). Dabei darf die Zeit zwischen der zuletzt besuchten Lehrveranstaltung und der Prüfung ein Jahr nicht überschreiten.

(3) Den Abschluss zu den Ausbildungsstufen UNICert[®] I und II erwerben Studierende nach erfolgreicher Absolvierung der für diese Ausbildungsstufe vorgesehenen Lehrveranstaltungen durch eine abschließende Prüfung (UNICert[®] I und UNICert[®] II romanische Sprachen: Abschlussklausur des letzten Ausbildungsabschnittes; UNICert[®] Englisch: separate Prüfung). Quereinsteiger/innen durchlaufen nach einem verbindlichen

Einstufungstest ein verkürztes Curriculum von mindestens 4 Leistungspunkten (CP) und erwerben den Abschluss zu Stufe I und II ebenfalls durch eine abschließende Prüfung (UNICert® I und UNICert® II romanische Sprachen: Abschlussklausur des letzten Ausbildungsabschnittes; UNICert® Englisch: separate Prüfung) . Dabei darf die Zeit zwischen der zuletzt besuchten Lehrveranstaltung und der Prüfung ein Jahr nicht überschreiten.

(4) Den Abschluss zur Ausbildungsstufe UNICert® III erwerben UNICert®-II-Absolvent/innen und Teilnehmende, die in einem verbindlichen Einstufungstest das Eingangsniveau für die Stufe UNICert® III nachgewiesen haben, auf der Basis einer Prüfung. Studierende der Ausrichtung English for Academic Purposes, die Kenntnisse über dem erforderlichen Eingangsniveau von UNICert® II mitbringen, absolvieren ein verkürztes Curriculum von mindestens 4 SWS (4 CP) und erwerben UNICert® III ebenfalls durch eine abschließende Prüfung. Dabei darf die Zeit zwischen der zuletzt besuchten Lehrveranstaltung und der Prüfung ein Jahr nicht überschreiten.

§ 7 (zu § 13 AIB)

Die UNICert®-Fremdsprachenausbildung kann in Abhängigkeit vom Kursangebot sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester begonnen werden.

§ 8 (zu § 16 AIB)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören die folgenden Mitglieder an: die Direktorin/der Direktor des ZfbK, drei weitere von der Direktorin/dem Direktor des ZfbK bestellte Lehrende des Forums Sprachen & Kulturen des ZfbK sowie zwei Studierende, die Mitglieder der Qualitätskommission des ZfbK sind. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(2) In der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung wird der Prüfungsausschuss um zwei Mitglieder ergänzt, die vom betroffenen Fachbereichsrat benannt werden.

§ 9 (zu § 25 AIB)

(1) UNICert® Basis kann nach erfolgreicher Absolvierung beider für diese Ausbildungsstufe vorgesehenen Module durch eine abschließende Prüfung (Abschlussklausur des letzten Ausbildungsabschnittes) erworben werden. Ein Modul gilt als erfolgreich absolviert, wenn die erzielte Note nicht schlechter als 5 Punkte bzw. 4,0 ist. Die abschließende Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Die mündliche Prüfung setzt sich aus einer rezeptiven und einer produktiven sprachlichen Aufgabe zusammen, die jeweils 10 Minuten dauern. Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausuren von jeweils 35 Minuten Dauer. Klausur 1 besteht aus Aufgaben zum Leseverstehen und sprachformbezogenen Aufgaben, Klausur 2 aus Aufgaben zur freien schriftlichen Sprachproduktion.

(2) UNICert® I kann durch Ablegung einer abschließenden Prüfung erworben werden, die aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil besteht. Die mündliche Prüfung setzt sich aus einer rezeptiven und einer produktiven sprachlichen Aufgabe zusammen, die jeweils 15 Minuten dauern. Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausuren von jeweils 45 Minuten Dauer. Klausur 1 besteht aus Aufgaben zum Leseverstehen und sprachformbezogenen Aufgaben, Klausur 2 aus Aufgaben zur freien schriftlichen Sprachproduktion.

(3) UNICert® II kann durch Ablegung einer abschließenden Prüfung erworben werden, die aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil besteht. Die mündliche Prüfung setzt sich aus einer rezeptiven und einer produktiven sprachlichen Aufgabe zusammen, die jeweils 20 Minuten dauern. Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausuren von jeweils 60 Minuten Dauer. Klausur 1 besteht aus Aufgaben zum Leseverstehen, Klausur 2 aus Aufgaben zur freien schriftlichen Sprachproduktion.

(4) Die Prüfung zum Erwerb der UNICert®-Stufe III umfasst die folgenden Teile: eine mündliche Prüfung, bestehend aus einem rezeptiven und einem produktiven Teil von jeweils 25 Minuten Dauer, und eine schriftliche Prüfung, bestehend aus zwei Klausuren von je 90 Minuten Dauer. Klausur 1 besteht aus Aufgaben zum Leseverstehen, Klausur 2 aus unterschiedlichen Aufgaben zur schriftlichen Sprachproduktion.

(5) Bei fachorientierter Ausrichtung werden die Aufgaben dem entsprechenden Fachgebiet entnommen.

(6) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 (zu § 24 AII B)

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Eine Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen kann auf Antrag stattfinden.

(2) Die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung hat unter Angabe der ggf. anzurechnenden Prüfungsleistungen binnen neun Monaten nach Mitteilung des negativen Prüfungsergebnisses zu erfolgen.

(3) Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich, über die der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Anlagen

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Verzeichnis der Sprachen, Stufen und Fachorientierungen, für die an der Justus-Liebig-Universität Gießen eine Fremdsprachenausbildung im Rahmen des UNICert [®] -Systems angeboten wird |
| Anlage 2 | Modulbeschreibungen |
| Anlage 3 | Ausbildungsverlaufsplan |
| Anlage 4 | Fachspezifische Anforderungen für die Fremdsprachenausbildung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität |